



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltung

Vorlagen-Nummer

1

154/13

Sitzungsvorlage

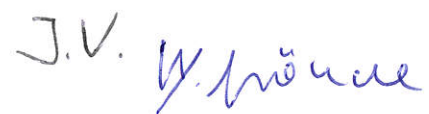
Datum 2x .05.2013

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	05.06.2013	
2.				
3.				
4.				

**Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der nördlichen Grabenstraße - von Indestraße bis Dürener Straße -
hier: Satzungsbeschluss**

Beschlussentwurf:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –KAG- für die Erneuerung (Umgestaltung) und Verbesserung der nördlichen Grabenstraße – von Indestraße bis Dürener Straße - wird in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 					
1	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	2	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	3	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	4	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Sachverhalt und rechtliche Betrachtung:

Die Erschließungsanlage nördliche Grabenstraße wird im Rahmen des Stadterneuerungsprogramms und im Zuge der Sanierung der Kanalisation insgesamt erneuert und gleichzeitig gegenüber dem vorherigen Ausbau erheblich verbessert.

Hierbei wird sie in einen **verkehrsberuhigten Geschäftsbereich** gem. § 45 Abs. 1d StVO umgestaltet. Dieser beginnt an der Indestraße mit einem sog. „Kopfplatz“, dem sich eine nahezu niveaugleiche Verkehrsfläche anschließt, die am Ende des Ausbaus, in Höhe der Dürener Straße, in einen platzartigen Aufweitungsbereich übergeht.

Gemäß § 3 Abs. 12 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 ist für Anlagen, für die die in der Beitragssatzung festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, vom Rat durch (Einzel-)Satzung etwas anderes zu bestimmen. Nach § 3 Abs. 3 Ziff. 6 der Satzung ist der Beitragssatz der Anlieger, für die Umgestaltung einer Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO, durch Einzelsatzung festzulegen, wobei die anrechenbare Höchstbreite 9 m beträgt. In analoger Anwendung dieser Regelungen ist für die Umgestaltung der nördlichen Grabenstraße in einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich gem. § 45 Abs. 1d StVO der Anteil der Beitragspflichtigen sowie die anrechenbare Breite durch den Erlass einer Einzelsatzung festzulegen.

Der Ausbau erstreckt sich insbesondere im Bereich des Kopfplatzes an der Indestraße über eine Breite von ca. 17 m und im Bereich der platzartigen Aufweitung an der Dürener Straße von ca. 14 m. Im Bereich der niveaugleichen Verkehrsfläche beträgt die Breite ca. 9 - 11 m, die sich damit im Rahmen der nach der Satzung für Anliegerstraßen festgesetzten Breite von 12,50 m bewegt.

Die im Vergleich zu einem normalen Ausbau teurere Gestaltung, insbesondere im Bereich des Kopfplatzes und der platzartigen Aufweitung kommt neben den Anliegern auch der Allgemeinheit zugute. Insofern muss dies bei der Festsetzung des Anteils der Anlieger entsprechend berücksichtigt werden.

Die vorliegende Rechtsprechung geht in einem derartigen Fall davon aus, dass sich der festzusetzende Beitragssatz an den in der Satzung für „normale“ Anliegerstraßen festgesetzten Prozentsätzen orientieren sollte. Dies wären für:

Fahrbahn	60 %
Parkstreifen	70 %
Gehwege	70 %
Beleuchtung/Straßenentwässerung	60 %

Demgemäß ergibt sich ein Mittelwert von 65 %.

Durch die Umgestaltung wird im Wesentlichen die Aufenthaltsqualität deutlich gesteigert und hierzu die Fahrgasse verschmälert. Außerdem wird durch den Ausbau das Parken neu geordnet. Demgemäß sind hiervon hauptsächlich Kosten betroffen, die zu 70 % auf die Anlieger umgelegt würden. Da die in der Satzung festgelegten Höchstbreiten lediglich im Bereich des Kopfplatzes und der platzartigen Aufweitung überschritten werden, findet die in § 3 Abs. 3 Nr. 6 für verkehrsberuhigte Bereiche festgelegte Höchstbreite entsprechende Anwendung.

Um den o.a. Ausführungen Rechnung zu tragen, wird es für sachgerecht und angemessen angesehen, den Beitragssatz bei einer anrechenbaren Höchstbreite von **9 m** auf **65 %** festzusetzen.

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung:

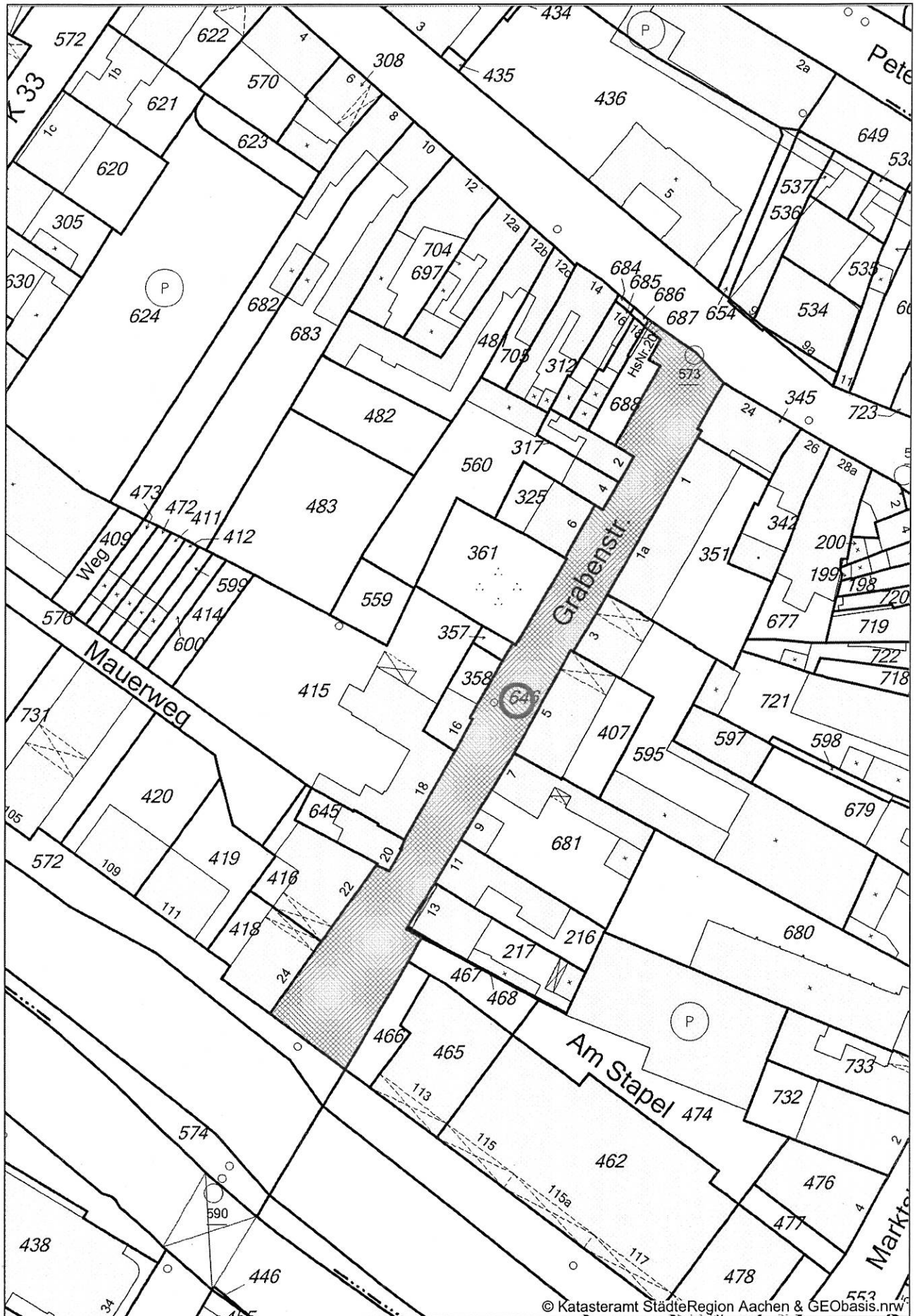
Da die Ausbaumaßnahme noch nicht abgeschlossen ist, kann über die entsprechenden Beitragsanteile derzeit noch keine Information erfolgen. Hierüber wird der Haupt- und Finanzausschuss –wie bei allen anderen KAG-Abrechnungen auch- zu gegebener Zeit über eine Unterrichtungsvorlage in Kenntnis gesetzt.

Insofern hat die Verwaltungsvorlage zunächst keine unmittelbaren haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Anlagen:

Lageplan

Satzungsentwurf



0 m 40 m

Für den dienstlichen Gebrauch - Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Grabenstraße – von Indestraße bis Dürener Straße - vom

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungs-gemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung sowie Umgestaltung der Erschließungsanlage Grabenstraße – von Indestraße bis Dürener Straße - und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) **die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich gem. § 45 Abs. 1d StVO,**
- b) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 % bei einer anrechenbaren Breite von 9 m.**

Eschweiler,

Bertram
Bürgermeister



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)